

Preisliste zur Beteiligung von Jagdgästen an der Verwaltungsjagd des Landesforstbetriebes Sachsen-Anhalt

(Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, außer 4.)

1. Ständige Jagderlaubnisscheine

Kategorie A: Reviere mit Rot-, Dam- oder Muffelwild als Standwild: **700 €Jahr**
Kategorie B: alle anderen Reviere **550 €Jahr**

Berechtigt zur ganzjährigen Ausübung der Jagd nach Einweisung durch den zuständigen Revierleiter. Im Grundbetrag ist das Abschussentgelt für weibliches und geringes männliches Wild (Kitze, Kälber, Lämmer, Frischlinge, Schmalspießer, Überläufer) sowie Rehböcke enthalten.

Ein Anspruch auf einen festen Pirschbezirk besteht nicht.

2. Kurzjagderlaubnisscheine

Kategorie A+B: **140 €**

Berechtigt zur Jagdausübung als Einzeljagd an bis zu 7 Tagen nach Einweisung und Freigabe durch den Forstbetrieb. Im Grundbetrag ist das Abschussentgelt für weibliches und geringes männliches Wild (Kitze, Kälber, Lämmer, Frischlinge, Schmalspießer, Überläufer) sowie Rehböcke enthalten.

3. Einzelabschüsse stärkerer Trophäenträger

Für die Zulassung und Führung von Jagdgästen zur Einzeljagd bei Abschussfreigabe für Rothirsche, Damhirsche und Muffelwidder der Klasse I oder II wird ein Entgelt von **300,- €** erhoben. Inhaber eines ständigen Jagderlaubnisscheins sind hiervon befreit.

4. Teilnahme an Gesellschaftsjagden

Für die Teilnahme an Gesellschaftsjagden wird ein Standgeld erhoben. Die Höhe des Standgeldes bemisst sich nach den freigegebenen Wildarten und der nach örtlicher Erfahrung zu erwartenden Strecke. Im Standgeld ist der Abschuss von weiblichem und geringem männlichem Wild (Kitze, Kälber, Lämmer, Schmalspießer, geringe Böcke, Überläufer) sowie Rehböcken enthalten. Die Höhe des Standgeldes wird vom Forstbetrieb vor der Jagd festgesetzt. Es beträgt:

30 € bis 100 €je Teilnehmer (einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer)

5. Abschussentgelte

5.1. Rotwild

Hirsche

Zwei bis vierjährige Hirsche **250 €/Stück**
Hirsche der Klassen I und II: **(Geweihgewicht in kg)² x 60 €¹⁾**

- 1) Für die Festsetzung des Abschussentgeltes ist das Gewicht des abgeschlagenen, abgekochten und 2 Tage abgetrockneten Geweihs (in kg auf 1 Kommastelle gerundet) zugrunde zu legen. Wird das Geweih mit ganzem Schädel (abgekocht) ohne Unterkiefer gewogen, so ist dieses Gewicht um 0,5 kg zu kürzen.

Beispiel für die Berechnung des Abschussentgelts bei Geweihgewicht 5,0 kg:
 $5,0 \times 5,0 = 25,0 \times 60 \text{ €} = 1500 \text{ €}$

5.2. Damwild

Hirsche

Zweijährige Hirsche (Knieper) **150 €/Stück**
Hirsche der Klassen I und II: **(Geweihgewicht in kg)² x 160 €²⁾**

- 2) Bestimmung des Geweihgewicht und Berechnung analog Rotwild; Abzug bei ganzem Schädel 0,2 kg.

5.3. Muffelwild

Widder (Bewertung nach int. Punkten)³⁾

1-jährig **100 €/Stück**
2-jährig und älter

Punkte	Beispiel	
bis 140	200 €	200 €
141-160	$20 \times 15 = 300$	15 €/je Punkt
161-180	$15 \times 25 = 375$	25 €/je Punkt
181-200		35 €/je Punkt
>200		40 €/je Punkt

- 3) Beispiel für die Berechnung des Abschussentgelts für einen Widder mit 175 Punkten in der Kategorie II: $200 \text{ €} + 300 \text{ €} + 375 \text{ €} = 875 \text{ €}$

5.4. Schwarzwild

Keiler ⁴⁾

mit durchschnittlicher Gewehrlänge an der äußeren Krümmung

bis zu 14 cm

100 €/Stück

14,1-16cm

200 €/Stück

16,1-18 cm

550 €/Stück

18,1-20 cm

850 €/Stück

Zuschlag je weiteren angefangenen Zentimeter

150 €

4) Als Berechnungswert dient der Durchschnitt der Messung beider Gewehre entlang der äußeren Krümmung.

Der Jagdleiter kann für die Erlegung von Keilern auf Gesellschaftsjagden auf die Erhebung eines Abschussentgeltes verzichten.

Hat der Jagdleiter hiervon nicht Gebrauch gemacht, wird ein Entgelt nicht fällig, wenn der Jäger auf die Trophäe verzichtet.

Frischlinge

Bei der Einzeljagd erlegte Frischlinge bis 15 kg Aufbruchgewicht werden dem Erleger auf Wunsch kostenfrei zur Eigenverwertung überlassen. Die Kosten der Trichinenschau trägt in diesem Fall der Erleger. Eine Kopie des Untersuchungsbelegs ist dem Forstbetrieb zu übergeben.

6. Sonstiges

Erlegt ein Jagdgast vorsätzlich oder grob fahrlässig für ihn nicht freigegebenes Wild, bestimmt der Jagdleiter ein Abschussentgelt bis zur doppelten Höhe, in den Fällen, in denen ein Entgelt nicht festgelegt wurde, von mindestens 100 €. Dies gilt nicht für die Erlegung kranken Wildes im Sinne des § 22a BJagdG. Die Trophäe kann einbehalten werden.